Fraktion
Stadtrat Schortens

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Schortens, 6. Februar 2017

Stadtverwaltung Schortens
Herrn Bürgermeister Böhling
Oldenburger Str. 29

26419 Schortens

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Böhling,

hiermit beantragen wir die **„Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr“** in der Neufassung vom 19.12.2001 anzupassen (Anlage) und uns im zuständigen Fachausschuss einen Vorschlag vorzulegen.

Begründung:

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in Schortens leisten ehrenamtlich einen äußerst wichtigen Dienst für die Allgemeinheit. Der dafür entstandene Aufwand wir von der Stadt ersetzt. Die entsprechenden Sätze sind seit nunmehr 16 Jahren nicht mehr angepasst worden und sollten den heutigen Gegebenheiten angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Ottens
Fraktionssprecher

Anlagen -1-

Stadtrecht der Stadt Schortens

Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- Neufassung vom 19.12.2001 -

Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die für die Gemeinde ehrenamtlich tätig werden.

Auf Grund der §§ 6 und 29 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 4. März 1955 (Nds. GVBl. S. 55), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NbrandSchuG) vom 08.031978 (Nds. GVBl. S. 233), hat der Rat der Gemeinde Schortens in seiner Sitzung am 27. September 1979, geändert am 29. April 1981, 30. April 1992 und 19. Dezember 2001, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ist freiwillig und der Dienst ehrenamtlich. Die durch die Teilnahme an Einsätzen oder Lehrgängen auf Anordnung des Gemeindedirektors entstehenden Auslagen und der Verdienstausfall werden nach den Bestimmungen dieser Satzung ersetzt, soweit eine unentgeltliche Teilnahme nicht zugemutet werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 2
Entschädigungsansprüche

(1) Der Höchstbetrag nach § 12 Abs. 5 Nds. Brandschutzgesetz wird wie folgt festgesetzt: 15,00 Euro je Stunde, jedoch täglich höchstens 120,00 Euro.

(2) Der Höchstbetrag für Kinderbetreuungskosten nach § 12 Abs. 6 Nds. Brandschutzgesetz wird auf 6,00 Euro je Stunde festgesetzt.

(3) Nimmt die Feuerwehrfrau/ der Feuerwehrmann für den Besuch eines Lehrganges Urlaub und wird aufgrund dessen keine Verdienstausfallerstattung erforderlich, wird pro Urlaubstag eine Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro gezahlt.

§ 3
Dienstreisen

Vom Gemeindedirektor genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Dienstbereiches werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes nach Reisekostenstufe B vergütet.

§ 4
Teilnahme an Lehrgängen

Bei Besuch von Lehrgängen an einer Feuerwehrschule wird zur Abgeltung der Kosten für den allgemeinen Aufwand ein Tagegeld nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt. Diese Tagegeld ist nach § 12 Bundesreisekostengesetz zu kürzen, soweit von der Feuerwehrschule Unterkunft, Verpflegung und Tagegeld gewährt werden.

§ 5
Aufwandsentschädigung

(1) Dem für die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Gemeindebrandmeister und den u. g. sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträgern wird für den mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwand eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

Gemeindebrandmeister	155,00 €
Stellvertr. Gemeindebrandmeister	80,00 €
Ortsbrandmeister Schwerpunktwehr	80,00 €
Stellvertr. Ortsbrandmeister Schwerpunktwehr	40,00 €
Ortsbrandmeister Stützfeuerwehr	65,00 €
Stellvertr. Ortsbrandmeister Stützfeuerwehr	32,50 €
Gemeindejugendwart	40,00 €
Gemeindesicherheitsbeauftragter	26,00 €
Gemeindeatemschutzgerätewart	26,00 €
Jugendwart	26,00 €
Gerätewart	26,00 €
Schriftwart des Gemeinkommandos	10,00 €

Mit dieser Aufwandsentschädigung werden alle mit dem Ehrenamt verbunden Aufwendungen und Reisekosten innerhalb des Dienstbereichs abgegolten Daneben werden für Dienstfahrten außerhalb des Dienstbereichs Entschädigungen nach § 3 dieser Satzung gezahlt. Bei Dienstfahrten außerhalb des Dienstbereichs und bei Teilnahme an Lehrgängen kann auf Antrag, soweit die dienstliche Abwesenheit mehr als 5 Stunden umfasst, Verdienstausfall entsprechend den Regelungen des Nds. Brandschutzgesetzes erstattet werden.

(2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte länger als einen Monat laufend verhindert ist, seine ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben. In diesem Fall steht die Aufwandsentschädigung dem Vertreter zu, sofern er während dieser Zeit die entsprechenden Aufgaben wahrnimmt.

§ 6

Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Schortens, einschl. Jugendgruppe, dem nicht bereits eine Entschädigung nach § 5 dieser Satzung zusteht, erhält für die Teilnahme an den festgesetzten Übungsdiensten 2,00 € je Dienst für höchstens 25 Dienste im Jahr. Die Teilnahme am Dienst ist am Jahresende in geeigneter Form nachzuweisen. Die Entschädigung wird jährlich einmal nachträglich an die Kasse der Ortsfeuerwehr ausgezahlt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Neufassung beinhaltet die Satzung vom 27.09.1979 sowie die Änderungen vom 29.04.1981, 30.04.1992 und 19.12.2001.

Bürgermeister Gemeindedirektor